

DRK GTS Schule „Neurahlstedt“
Tel.: 040 - 428 864 725
E-Mail: gts-neurahlstedt@drk-kiju.de

Hamburg, den 27.09.2021

Information zur Testpflicht sowie der Erhebung personenbezogener Daten & Meldung der Reiserückkehrer in den Herbstferien

Liebe Eltern,

auch in den Herbstferien besteht weiterhin die **Pflicht 2-Mal die Woche zum Selbsttest** als **Voraussetzung zur Teilnahme am Ferienangebot** für die **Klassen 1 bis 4**. Den Kindern wird dazu zweimal wöchentlich (dienstags und donnerstags) die Möglichkeit zum Selbsttest vor Ort gegeben. Die Selbsttests unterscheiden sich nicht von den in der Schule angewendeten Testkits, sodass die Kinder bereits Expert*innen in der Durchführung sind.

Für Kinder aus der **Vorschule** ist der Selbsttest **auf freiwilliger Basis**. Da bereits auch in dieser Klassenstufe sich einige Expert*innen befinden, bitten wir Sie uns **schriftlich mitzuteilen**, ob Ihr(e) Kind(er) (Vorschule) die **Möglichkeit zur Selbsttestung wahrnehmen** möchte.

Zudem möchten wir Sie darüber informieren, dass wir für die **Ausstellung der negativen sowie ggf. positiven Bescheinigung Personen bezogene Daten** Ihres (r) Kindes (r) **erheben**. Im Falle einer positiven Testung sind wir verpflichtet dieses dem Gesundheitsamt Wandsbek weiterzuleiten..

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihr(e) Kind(er) **gesund** und **pünktlich bis spätestens 10Uhr** und an den **Ausflugstagen bis 08:30 Uhr** zur Schule bringen. Gerade an Testtagen ist uns ein entspannter und reibungsloser Ablauf mit einem gemeinsamen Start in den Tag wichtig. Zu dem gilt die Testpflicht nicht für Genesene (schriftlicher Nachweis dringend erforderlich)! Außerdem besteht weiterhin **Maskenpflicht** (medizinische). Die Maske darf lediglich zum Essen und auf dem Schulhof abgesetzt werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht für die Kinder der Vorschule.

- ➔ Eine Abweichung der Testtage erfolgt nur, wenn Kinder nicht an den festgeschriebenen Testtagen bzw. nur an vereinzeldnen Tagen in die Ferienbetreuung kommen.

Wichtig!

Bitte bedenken Sie, den **Abschnitt (siehe Anhang „Reiserückkehrer“)**, **abzugeben**, sobald Ihr(e) Kind(er) zu einem **späteren Zeitpunkt die Ferienbetreuung** besucht. **Ohne diesen** dürfen wir Ihr(e) Kind(er) **nicht in die Ferienbetreuung aufnehmen!**

Wir wünschen Ihnen erholsame Herbstferien!

Ihr DRK-GTS Team der Schule Neurahlstedt

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für die anstehenden Herbstferien möchten wir Sie darauf hinweisen, dass seit August 2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg folgende neue Regelung für Reiserückkehrer gilt:

Personen, die aus dem **Ausland** zurückkehren, dürfen innerhalb der ersten **zehn Tage** nach ihrer Rückkehr nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen **negativen Testnachweis**¹ vorlegen.

Als Testnachweise gelten:

- negatives Schnelltestergebnis oder
- negatives PCR-Ergebnis eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland²).

Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene. Beachten Sie bitte auch die Quarantäneregelungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter [Reisen: Offizielles Corona FAQ - hamburg.de](#).

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln auch an Ihrem Reiseziel ein. Es ist außerdem wichtig, dass Sie vor dem Besuch Ihres Kindes in der Ferienbetreuung oder in der Schule besonders darauf achten, dass es keine Coronatypischen Krankheitssymptome entwickelt hat.

Wir bitten Sie, die folgende Erklärung auszufüllen und diese am ersten Tag der Ferienbetreuung oder am ersten Schultag an die Ferienbetreuungskraft bzw. die zuständige Lehrkraft zu geben:

Hiermit erkläre ich, dass mein Kind / ich (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Vorname

Name

Klasse

in den Ferien **nicht** im Ausland war.

oder

in den letzten **10 Tagen** im Ausland war, aber **geimpft, genesen** bzw. **negativ getestet** ist / bin und keiner Quarantäneregelung unterliegt. Den jeweiligen Nachweis füge ich dieser Meldung bei.

Datum, Unterschrift

¹ gemäß § 23 Eindämmungsverordnung

² Tests müssen §10d der Eindämmungsverordnung genügen